

## § 9 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung,
  - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts und
  - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
  - e) Ermäßigung von Mitgliedsbeiträgen nach Antragsprüfung.

## § 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail sowie durch Aushang am Schwarzen Brett im Eingangsbereich der Christophorus-Schule Mühltal, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
2. Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum. Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal 24 Stunden davor, bekannt gegeben."
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der

Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

4. In der Mitgliederversammlung ist ein Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten sowie Vorschläge über geplante Maßnahmen für das kommende Jahr vorzulegen.
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
6. Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder und sind gemäß § 9 Ziff. 1 mit der Tagesordnung den Mitgliedern bekannt zu geben.

## § 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

1. Änderungen der Satzung,
2. die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
3. die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
4. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
5. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
6. die Auflösung des Vereins,
7. die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer.

## § 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Versammlungsleiter durchgeführt. Der Versammlungsleiter ist in der Regel der Vorsitzende. Bei dessen Verhinderung wird die Mitgliederversammlung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einer Person, die von der Mitgliederversammlung gewählt wird, geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Bei Beschlussun-

fähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
  - a) Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.
  - b) Beschlüsse über Anträge werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
  - c) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln. Beschlüsse über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
  - d) Auf Verlangen eines Mitgliedes werden Wahlen oder Abstimmungen geheim durchgeführt.
4. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollanten und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Der Protokollant wird für jede Mitgliederversammlung von den Vereinsmitgliedern neu gewählt.

## § 13 Geschäftsordnung

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 14 Vereinsvermögen

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Christophorus-Schule Mühltal e. V.. Der Verein hat das empfangene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## § 15 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 23.02.2021 in Mühltal beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.



Werden Sie/Ihr Mitglied  
im neu gegründeten Förderverein  
der Christophorus-Schule Mühltal e.V.!

Trotz der Corona-Pandemie ist es den **Gründungsmitgliedern** Patric Williams, Nadine Mikoteit, Katharina Becker, Beatrice Mittag, Anke Durth, Andrea Bonifer, Friederike Naumann und Christine Carbone gelungen, einen Förderverein für die Christophorus-Schule zu gründen. Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie/Ihr unsere Arbeit durch eine Mitgliedschaft oder Mitarbeit unterstützen würdet.

#### Das sind die Vorstandsmitglieder:

1. Vorsitzender: Patric Williams
2. Vorsitzende: Nadine Mikoteit
- Schatzmeisterin: Katharina Becker
- Schriftführerin: Beatrice Mittag

#### Ziele des Fördervereins:

- Verbesserung der Ausstattung der Schüler, der Pädagogen, der Betreuung und des Schulgebäudes
- Finanzielle Unterstützung von speziellen Projekten (Material, Therapien, Feste...)
- Suche von kleinen und großen Sponsoren
- Bildung von Arbeitsgruppen

##### Elternwerkstatt:

- Kerzengießen und -vermarktung
- Schulzeitung Modaugeplätscher
- Organisation von Monatsfeiern/Tag der offenen Tür
- Öffentlichkeitsarbeit

- Bildung neuer Eltern-Arbeitsgruppen, z.B.

##### Kreativkreise:

- Nähprojekte
- Wollprojekte
- Handwerksprojekte
- Baukreis (Gebäudesanierung)
- Wohn-Arbeitsprojekte als Zukunftsort für unsere Kinder
- Wer kann weitere Projekte anbieten?

- **Geringer Mitgliedsbeitrag** (Euro 1/Monat)

- Möglichkeit, **Spendenquittungen** auszustellen für größere Beträge

- Enge Zusammenarbeit mit der Christophorus-Schule

## Werden Sie/Ihr Mitglied im Förderverein!

Anmeldung als PDF-Download auf unserer Homepage:

[christophorus-schule-muehlthal.de/organisation/foerderverein/](http://christophorus-schule-muehlthal.de/organisation/foerderverein/)

## Satzung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der folgenden Satzung auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

### § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Förderverein der Christophorus-Schule Mühlthal. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist 64367 Mühlthal.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Förderverein der Christophorus-Schule Mühlthal mit Sitz in 64367 Mühlthal verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Christophorus-Schule Mühlthal über die Verpflichtung des Schulträgers hinaus insbesondere durch:
  - 2.1. Finanzielle Unterstützung von Therapieangeboten der Christophorus-Schule für Schüler mit unterschiedlichen Förderschwerpunkten,
  - 2.2. Förderung der Ausstattung der Schule mit Lehr- und Lernmitteln,
  - 2.3. Sammlung und Weiterleitung von Geld- und Sachspenden an die Christophorus-Schule,
  - 2.4. nachhaltige Bindung von Eltern ehemaliger Schüler und Aktivierung von Personen sowie Institutionen, die an den Belangen der Schule interessiert sind.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des

Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Gebietskörperschaften werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird nach schriftlichem Aufnahmeantrag durch Zustimmung des Vorstands erworben. Bei Ablehnung ist die Angabe von Gründen nicht erforderlich.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der Fortbestand der Mitgliedschaft das Vereinsinteresse gefährdet. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied die Absicht schriftlich mitzuteilen. Ihm muss Gelegenheit gegeben werden, sich innerhalb von 14 Tagen nach eigener Wahl schriftlich oder mündlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss des Vorstandes wird rechtswirksam, wenn das auszuschließende Mitglied nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses dagegen schriftlich oder mündlich Einspruch einlegt. Über den Einspruch entscheidet die vom Verein unverzüglich, spätestens 14 Tage nach Eingang des Einspruchs, einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung, mit einfacher Mehrheit.
2. Die Mitgliedschaft endet:
  - 2.1. durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres,
  - 2.2. durch Beschluss des Vorstandes,
  - 2.3. durch Tod

### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu förd-

ern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

### § 6 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Im Einzelfall kann der Vorstand auf Antrag die Freistellung von Beitragszahlungen beschließen.
4. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins ist der Beitrag bis zum 1. Februar des Kalenderjahres zu entrichten.

### § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

### § 8 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Der Vorsitzende und der Stellvertreter vertreten den Verein gemeinsam.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zu einer Vorstandssitzung zusammen. Diese wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter einberufen und geleitet.
5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Der Schriftführer schreibt das Protokoll der Vorstandssitzung und hält die Beschlüsse fest. Bei dessen Verhinderung wird das Protokoll von einem anwesenden Vorstandsmitglied geschrieben.